



Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Waldenbuch

**Stand
09. Februar 2026**

Präambel

Die Waldenbacher Vereine übernehmen im Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben und sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Waldenbuch.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinien sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die Arbeit der Vereine gewürdigt und durch unterschiedliche Förderungen möglichst gerecht und transparent unterstützt werden. Die Stadt Waldenbuch leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Waldenbacher Bürgerinnen und Bürger.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden, vom Gemeinderat am 15.12.2015 beschlossenen Rahmenbedingungen zur Vereinsförderung der Stadt Waldenbuch. Anpassungen der Förderrichtlinien erfolgten durch Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 16.05.2017 sowie am 09.05.2023.

I. Allgemeines

1. Förderungswürdige Vereine

Vereine oder Ortsverbände (im Folgenden „Vereine“) sind gemäß diesen Richtlinien förderungswürdig und antragsberechtigt, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben, ihre Vereinstätigkeit in Waldenbuch gemeinnützig ausüben und deren Mitgliedschaft allen Personen offensteht.

Grundsätzlich nicht förderungswürdig sind wirtschaftliche Vereine, Vereinsbünde (z.B. Vereinsring), Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen. Ebenso nicht gefördert werden politische Parteien und Wählervereinigungen, auch wenn diese als eingetragener Verein geführt werden.

2. Interkommunale und überregionale Vereine

Bei interkommunalen oder überregionalen Vereinen, deren Anteil Waldenbacher Mitglieder unter 50% liegt, werden für die Bemessung der Grund- und Jugendförderung lediglich die Waldenbacher Mitglieder herangezogen. Eine Doppelförderung jedweder Art durch mehrere Städte und Gemeinden ist ausgeschlossen. Im Zweifel erfolgt eine fallspezifische Absprache zwischen den Kommunen.

3. Antragsstellung

Voraussetzung für die Gewährung der Grund- und Jugendförderung ist die fristgemäße Rücksendung des Antrags auf Vereinsförderung bis zum 30. Juni jeden Jahres. Für die Beantragung sonstiger Förderungen gelten die jeweiligen Ausführungen.

4. Rechtsansprüche und Änderungsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

II. Grundförderung

1. Grundförderung von Vereinen

Vereine erhalten eine Grundförderung von 1 € je Mitglied, mindestens jedoch 180 €.

2. Sonstige jährliche Zuschüsse

Außerdem werden folgende jährliche Zuschüsse gewährt:

- a) Das Kulturwerk Waldenbuch erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.400 €.
- b) Der Freundeskreis für Flüchtlinge erhält einen Zuschuss in Höhe von 180 €.
- c) Örtliche Kirchengemeinden erhalten für ihre Kinder- und Jugendarbeit jeweils einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 180 €.
- d) Örtliche kirchliche und soziale Gruppen in Waldenbuch erhalten für die öffentliche Durchführung von regelmäßig wiederkehrenden Seniorenveranstaltungen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 360 €.
- e) Der Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e. V. erhält für die Ausrichtung des Marktplatzfestes einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.000 €.
- f) Der Gewerbe- und Handelsverein erhält einen pauschalen Zuschuss in Höhe von insgesamt 3.000 € für die Ausrichtung von öffentlichen Veranstaltungen wie dem Frühlingserwachen, der Langen Kürbisnacht oder dem Mittsommerfest.
- g) Der TSV Waldenbuch 1891 e. V. erhält einen jährlichen Betriebskostenzuschuss für die Stadionhalle.

III. Jugendförderung

1. Jugendförderung förderungswürdiger Vereine

- a) Vereine erhalten eine Jugendförderung in Höhe von 9,00 € für jedes Mitglied unter 18 Jahren.
- b) Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.

2. Sonstige Jugendförderung

- a) Die Teilnahme an einer Jugendleiterschulung nach den Richtlinien der „JULEICA“ wird mit 35 € pro Person bezuschusst.
- b) Die Ponderosa-Freizeit erhält pro Teilnehmer und Betreuer einen Zuschuss in Höhe von 2 € pro Tag. Zusätzlich werden die Stellplatzkosten für die Ponderosa-Anhänger übernommen.
- c) Für die Ausbildung in der städtischen Musikschule erhalten Mitglieder der Jugendgruppe des Musikvereins Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e. V. einen Zuschuss in Höhe von 50 %. Dieser Zuschuss wird jeweils zu gleichen Teilen von der Stadt Waldenbuch und dem Musikverein getragen.

IV. Investitionsförderung

1. Investitionskostenzuschuss

Die Stadt gewährt Vereinen Zuschüsse für Bauvorhaben in Waldenbuch oder grundlegende Instandsetzungsarbeiten sowie für den Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen.

- a) Bei Investitionen bis zu 50.000 € beträgt der Zuschuss 20 % der anrechnungsfähigen Kosten.
- b) Bei Investitionen über 50.000 € erfolgt eine Einzelfestlegung des Zuschusses durch den Gemeinderat.
- c) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die wirtschaftlichste Lösung gewählt wurde und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind. Der Eigenanteil des Vereins muss mindestens so hoch wie der städtische Zuschuss sein.
- d) Voraussetzung ist eine frühzeitige, formlose Beantragung des Zuschusses, damit Mittel im Haushaltsplan entsprechend bereitgestellt werden können. Baubeginn, Kauf oder Bestellung vor einer Zuschussbewilligung führt zum ersatzlosen Verlust des Zuschusses.
- e) Der Zuschuss wird nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

2. Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Für Baumaßnahmen kann die Stadt vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde für Darlehen eine Ausfallbürgschaft gegenüber dem Kreditgeber übernehmen, soweit für den Verein eine dingliche Sicherstellung von Finanzierungsmitteln nicht im benötigten Umfang möglich ist.

V. Sonstige Förderungen

1. Nutzung städtischer Einrichtungen und Gebäude

- a) Vereine können einmal im Jahr eine städtische Einrichtung, mit Ausnahme der Sporteinrichtungen, kostenlos für eine dem Vereinszweck dienliche Veranstaltung nutzen.

- b) Für das 24-Stunden-Schwimmen des DLRG wird die Schulturnhalle kostenlos zur Verfügung gestellt, das Hallenbad wird pauschal mit fünf Vereinsstunden nach Gebührenordnung abgerechnet.
- c) Der VHS Böblingen/Sindelfingen werden die städtischen Einrichtungen sowie schulischen Räume für Programmangebote kostenlos zur Verfügung gestellt.
- d) Dem Kulturwerk Waldenbuch werden die städtischen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- e) Der Jugendeinrichtung „Waldhaus gGmbH“ werden die städtischen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- f) Dem Kranken- und Altenpflegeverein Waldenbuch e.V. werden die Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte Sonnenhof kostenlos zur Verfügung gestellt.
- g) Der Interessenbörse Waldenbuch werden die Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte Sonnenhof zur Durchführung des „Repair-Café“ kostenlos zur Verfügung gestellt.
- h) Dem Chorverein Waldenbuch e. V. werden die Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte für Chorproben vergünstigt zur Verfügung gestellt.
- i) Dem örtlichen Vereinsring werden für seine Hobby- und Kunstlerausstellung im Forum 50 % der Mietkosten erlassen.
- j) Für den Neujahresempfang des SPD-Ortsverein Waldenbuch wird das Forum kostenlos zur Verfügung gestellt. Daneben haben Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat vertreten sind, grundsätzlich ebenfalls die Möglichkeit, eine städtische Einrichtung einmal im Jahr kostenlos zu nutzen.
- k) Für künstlerische Ausstellungen werden die städtischen Verwaltungsgebäude kostenlos zur Verfügung gestellt und auch die Kosten für Vernissage und Versicherung werden von der Stadt übernommen.
- l) Dem AWO-Ortsverein, dem DRK-Ortsverein, der SAV-Ortsgruppe sowie dem Mütter- und Nachbarschaftszentrum werden für ihre Vereinsarbeit städtische Räumlichkeiten vergünstigt vermietet.

2. Vereinsjubiläen

- a) Bei klassischen Jubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125-Jahre usw.) werden Vereinen sowie deren Abteilungen ein Zuschuss von 5 € pro Mitglied gewährt, mindestens jedoch 500 € und maximal 2.500 €.
- b) Für die kleinen Jubiläen (10-, 20-, 30-, 40-Jahre usw.) wird ein Zuschuss von 2,50 € pro Mitglied gewährt, mindestens jedoch 250 € und maximal 1.250 €. Bei Überschneidungen (50-, 100-Jahre, usw.) wird der höhere Zuschuss gewährt.
- c) Voraussetzung für einen städtischen Zuschuss ist eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung oder -aktion in Waldenbuch.
- d) Vereine müssen den Jubiläumszuschuss bis zum 30. Juni des Vorjahres bei der Stadt Waldenbuch beantragen.

3. Marketing

- a) Vereine können in den Stadtnachrichten unter der Rubrik „Von den Vereinen“ sowie nach Absprache auch auf der Titelseite oder der halben dritten Seite ihre Mitglieder und die Bevölkerung kostenlos informieren. Es gelten die Bestimmungen des Redaktionsstatuts.
- b) Die Hinweistafeln an den Ortseingängen und -ausgängen werden Vereinen zur Bewerbung von Veranstaltungen in Waldenbuch kostenlos zur Verfügung gestellt.
- c) Im Neuen Rathaus wird Vereinen ein Kopiergerät zum kostenlosen Anfertigen von Kopien zu den bekannten Öffnungszeiten bereitgestellt.

4. Übernahme von Verwaltungsgebühren und Bauhofkosten

- a) Die Stadt übernimmt Verwaltungsgebühren für Genehmigungen, die für Vereinsaktivitäten erforderlich sind (z.B. Schankerlaubnis, Sondernutzungserlaubnis, ...).
- b) Die Stadt übernimmt die Kosten für Bauhofleistungen des HTN für Maßnahmen, die für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen von Vereinen notwendig sind.

5. Sportlerehrung

Die Stadt Waldenbuch würdigt hervorragende sportliche Leistungen im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung entsprechend den Richtlinien der Stadt Waldenbuch für die Sportlerehrung. Geehrte erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich zur Ehrung einen Gutschein, der bei einem örtlichen Händler eingelöst werden kann.

6. Städtepartnerschaften

Aktionen und Besuche im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Mylau bzw. Reichenbach im Vogtland können bezuschusst werden. Der Antrag hierfür erfolgt formlos und wird im Einzelfall entschieden.

VI. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Institutionen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Waldenbuch, 25.02.2026

gez.

Chris Nathan
Bürgermeister